

Hopfenweg 21  
PF/CP  
CH-3001 Bern  
T 031 370 21 11  
info@travailsuisse.ch  
www.travailsuisse.ch

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
SECO ABAS

Per Mail an:  
abas@seco.admin.ch

Bern, 5. 11. 2020

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit an der Vernehmlassung zu genannter Änderung der ArGV 2 teilzunehmen.

Einleitend möchte Travail.Suisse festhalten, dass das im Arbeitsgesetz festgeschriebenen Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot von grosser Wichtigkeit für die Gesundheit und die Qualität der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmenden ist. Entsprechend zurückhaltend sollten Ausnahmen von diesem Verbot erfolgen und entsprechend stehen wir grundsätzlich ablehnende der hier vorgeschlagenen Änderung der ArGV 2 gegenüber.

Dass Arbeiten auf Baustellen auf Nationalstrassen aus sicherheitstechnischen Gründen teilweise in der Nacht verrichtet werden müssen, ist aber nachvollziehbar. Entsprechend hält der erläuternde Bericht auch fest, dass Gesuchen für solche Ausnahmen in der Regel eine Bewilligung erteilt wird, sowohl seitens SECO als auch seitens der Kantone. Es ist entsprechend auch nachvollziehbar, dass seitens SECO eine Ausnahmebestimmung – anstelle der Einzelfallbeurteilung - gewünscht wird, um eine administrative Entlastung der Behörden und der Betriebe zu erreichen. Wie von Travail.Suisse und seinen angeschlossenen Verbänden aber bereits anlässlich des runden Tisches geäussert, ist deshalb eine weitgehende Einschränkung des Geltungsbereiches einer solchen Ausnahme zwingend, um von uns mitgetragen zu werden.

Folglich sind die Einschränkungen auf das Kriterium der Notwendigkeit aus sicherheitstechnischen Gründen und auf Betriebs-, Unterhalts-, Ausbau- und Erneuerungsarbeiten an Tunnels, Galerien und Brücken bestehender Nationalstrassen absolut zentral, wie sie im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen sind.

Die folgenden Anpassungen am Entwurf der Änderung der ArGV2 sind nach Ansicht von Travail.Suisse vorzunehmen:

**Art. 48a Abs. 1:** Der Entwurf sieht Ausnahmen für die Nationalstrassen der Kategorien 1-3 vor.

**Wir beantragen eine Begrenzung auf die Kategorien 1-2. Eine Ausnahmebestimmung auch für die Kategorie 3 scheint uns nicht verhältnismässig.**

**Art. 48a Abs. 2:** Der erläuternde Bericht hält richtigerweise fest, dass der Wegfall der Information über geplante Nachtarbeit für die Arbeitnehmervertretungen mit einem erheblichen Nachteil verbunden wäre. Dem begegnet der Entwurf mit einer Meldepflicht bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde.

**Wir beantragen, dass die kantonalen Vollzugsbehörden die beschwerdefähigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen aktiv über Baustellen, auf denen Nachtarbeit geplant ist informiert und nicht lediglich auf Nachfrage bekannt geben.**

**ArGV1, Anh. Ziff. 14** Wir lehnen eine weitere Ausdehnung der Bewilligungserleichterung und des Geltungsbereiches über den Bereich von Vortriebs-, Ausbau- und Sicherungsarbeiten an Tunnels, Galerien und Stollen sowie Tiefenbohrungen ab.

**Wir beantragen die Streichung des neuen Lemmas «Sanierungs- und Ausbauarbeiten auf stark befahrenen Strassen».**

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Adrian Wüthrich  
Präsident



Gabriel Fischer  
Leiter Wirtschaftspolitik